

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Landesmantelvertrages für das Bauhauptgewerbe

Änderung vom 17. Dezember 2009

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Folgende, in **Fettschrift** gedruckte Änderungen des in der Beilage zu den Bundesratsbeschlüssen vom 10. November 1998, vom 4. Mai 1999, vom 22. August 2003, vom 3. März 2005, vom 9. März 2005, vom 12. Januar 2006, vom 13. August 2007, vom 22. September 2008, vom 11. Dezember 2008, vom 7. September 2009 und vom 7. Dezember 2009¹, wiedergegebenen Landesmantelvertrages (LMV) für das Schweizerische Bauhauptgewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt:

Zusatzvereinbarung über die Anpassung der Löhne für das Jahr 2010
vom 7. November 2009

Art. 1 Allgemeines

¹ **Anspruch auf eine Lohnanpassung nach Artikel 2 haben grundsätzlich alle dem LMV unterstellten Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis im Jahr 2009 mindestens sechs Monate in einem dem LMV unterstellten Baubetrieb gedauert hat (inkl. saisonal Beschäftigte und Kurzaufenthalter). Bei den übrigen Arbeitnehmern sind die Lohnanpassungen zwischen Betrieb und Arbeitnehmer individuell zu vereinbaren.**

² **Der Anspruch auf eine Lohnanpassung nach Artikel 2 dieser Vereinbarung setzt zusätzlich zu Absatz 1 dieses Artikels Vollenistungsfähigkeit (vgl. Abs. 3 dieses Artikels) voraus.**

³ **Für Arbeitnehmer, die im Sinne von Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a LMV dauerhaft nicht voll leistungsfähig sind, ist individuell eine schriftliche Vereinbarung über die Lohnerhöhung zu treffen, welche die vorstehenden Ansätze unterschreiten kann. Bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten gilt Artikel 45 Absatz 2 LMV.**

¹ BBl 1998 5643, 1999 3419, 2003 6070, 2005 2229, 2097, 2006 833, 2007 6069, 2008 8003, 9227, 2009 6209 8853

Art. 2 Lohnanpassung²

¹ Alle dem LMV unterstellten Arbeitnehmer haben grundsätzlich Anspruch auf eine Anpassung ihrer individuellen (effektiven) Löhne. Die Anpassung des individuellen (effektiven) Lohnes ist dem Arbeitnehmer schriftlich mitzuteilen.

² Der Betrieb hat jedem dem LMV unterstellten Arbeitnehmer auf der Grundlage des Einzellohnes vom 31. Dezember 2009 eine generelle Anpassung zu gewähren. Diese Anpassung beträgt für alle Lohnklassen gemäss Artikel 42 LMV 1 Prozent.

Art. 3 Anpassung der Mittagessenentschädigung (Art. 60 LMV)

Die Mittagessenentschädigung gemäss Artikel 60 Absatz 2 LMV wird von 13 Franken auf 14 Franken erhöht.

II

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2011.

17. Dezember 2009

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

² Die Basislöhne gemäss Artikel 41 LMV bleiben unverändert.